

**Jugendordnung der
Jugendfeuerwehr Landkreis Dillingen
im
KREISFEUERWEHRVERBAND
Dillingen a. d. Donau e. V.**



Stand: 24.11.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Zweck

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Organe

§ 7 Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr

§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr

§ 9 Kreisjugendfeuerwehrausschuss

§ 10 Kreisjugendfeuerwehrleitung

§ 11 Verwaltung und Finanzen

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 13 Auflösung der Kreisjugendfeuerwehr

§ 14 Betreuung und Förderung

§ 15 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die Kindergruppen und die Jugendgruppen der Feuerwehren im Landkreis Dillingen a. d. Donau haben sich zur „Jugendfeuerwehr Landkreis Dillingen im Kreisfeuerwehrverband Dillingen a. d. Donau e.V.“ (nachstehend Kreisjugendfeuerwehr genannt) zusammengeschlossen.
2. Die Kreisjugendfeuerwehr ist eine Unterorganisation des Kreisfeuerwehrverbands Dillingen a. d. Donau e.V.
3. Sitz der Kreisjugendfeuerwehr ist der Geschäftssitz des Kreisfeuerwehrverbandes Dillingen a. d. Donau e.V. (nachstehend Kreisfeuerwehrverband genannt).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Kreisjugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Kinder und der Jugendlichen innerhalb der Feuerwehren des Landkreises Dillingen a. d. Donau, die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt.

Zweck der Kreisjugendfeuerwehr ist die Förderung der Kinderfürsorge und der Jugendfürsorge.

Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:

- a) Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes,
- b) Förderung des sozialen Engagements,
- c) staatsbürgerliche und internationale Begegnungen,
- d) Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager, usw.,
- e) Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren,
- f) Mitgestaltung der Traditionspflege der Feuerwehren,
- g) Förderung des Demokratieverständnisses.

§ 2 Aufgaben

1. Die Kreisjugendfeuerwehr soll, die in ihr vereinten Kindergruppen und Jugendgruppen und deren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, insbesondere durch:
 - a) Vermittlung von Anregungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - b) Fortbildung der in der Kinderarbeit und Jugendarbeit tätigen Führungskräfte,

- c) Organisation von Treffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Kindergruppen, den Jugendgruppen und ihrer Führungskräfte,
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und mit den Jugendringen auf Kreisebene,
 - e) Pflege internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit,
 - f) Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in den Feuerwehren.
2. Die Kreisjugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr sind die Kindergruppen und Jugendgruppen der Mitgliedsfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes, vertreten durch den jeweiligen Kinderfeuerwehrbeauftragten und Jugendfeuerwehrwart.
- 2. Die Kinder- und Jugendfeuerwehren geben sich eine Jugendordnung.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Kreisjugendfeuerwehrwartes vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe der Jugendordnung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr teil. Sie sind verpflichtet, die Kreisjugendfeuerwehr bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Organe

Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind:

- a) die Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr,
- b) der Kreisjugendfeuerwehrausschuss,

- c) die Kreisjugendfeuerwehrleitung.

§ 7 Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr

1. Die Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr besteht aus:
 - a) dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss,
 - b) den Jugendfeuerwehrwarten,
 - c) den Kinderfeuerwehrbeauftragten,
 - d) den Jugendfeuerwehrsprechern (sofern diese Jugendfeuerwehr eine eigene Jugendordnung nach der Vorlage der Jugendfeuerwehr Bayern erlassen hat und dem Kreisjugendwart als Kopie vorliegt).
2. Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Dillingen. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Delegiertenversammlung statt.
Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist für alle Vertreter der Mitglieder nach § 7 Abs. 1 dieser Jugendordnung Pflicht.
3. Zeitpunkt, Ort und die vorläufige Tagesordnung der Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr werden durch den Kreisjugendfeuerwehrwart mindestens vier Wochen vorher bekanntgegeben. Die Einladung kann sowohl postalisch als auch auf elektronischem Weg, insbesondere per E-Mail, erfolgen. Eine Einladung per E-Mail gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die zuletzt von den Delegierten in Textform mitgeteilte Funktions-E-Mail-Adresse versendet wurde. Die Einladungsfrist von vier Wochen und alle weiteren Formalitäten zur Einberufung der Delegiertenversammlung bleiben unberührt und gelten auch bei elektronischer Einladung. Zur Delegiertenversammlung können weitere Personen, Behörden und Organisationen eingeladen werden. Ihnen kann in der Delegiertenversammlung das Wort erteilt werden.
4. Anträge an die Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Kreisjugendfeuerwehrwart einzureichen.
5. Die Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, wenn termingerecht (entsprechend § 7 Abs. 3 dieser Jugendordnung) zur Vollversammlung eingeladen wurde.

Der Kinderfeuerwehrbeauftragte, der Jugendfeuerwehrwart und der Jugendfeuerwehrsprecher können sich durch einen Vertreter vertreten lassen.

6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der gültig abstimgenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Jeder Anwesende

stimmberchtigte der Vollversammlung hat nur eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Jugendordnung ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7. Über die Vollversammlung der Kreisjugendfeuerwehr ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr

Aufgaben der Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr sind:

- a) Wahl des Kreisjugendwartes und seiner beiden Stellvertreter,
- b) Wahl des Schriftführers und des Kassenwartes,
- c) Genehmigung der Jahresberichte,
- d) Entgegennahme des Kassenberichts / Kassenprüfungsberichts,
- e) Entlastung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses,
- f) Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung,
- g) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- h) Festlegung von Richtlinien für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr.

§ 9 Kreisjugendfeuerwehrausschuss

1. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a) der Kreisjugendfeuerwehrleitung,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) den beiden Kreisjugendfeuerwehrsprechern,
 - e) den bestellten Fachberatern.
2. Der Schriftführer und der Kassenwart wird von den anwesenden, stimmberchtigten Mitgliedern nach § 7 Abs.1 dieser Jugendordnung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
Für das Wahlverfahren gilt § 10 Abs.3 dieser Jugendordnung entsprechend.
3. Die Fachberater (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerbe, Zeltlager usw.) werden vom Kreisjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Kreisjugendfeuerwehrleitung berufen. Dies gilt auch für den Fall einer Abberufung.
4. Der Kreisjugendsprecher und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Kreisjugendwartes von den anwesenden, stimmberchtigten Mitgliedern nach

§ 7 Abs. 1d dieser Jugendordnung auf die Dauer von 2 Jahren bei der Versammlung der Jugendsprecher gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 10 Abs. 3 dieser Jugendordnung entsprechend. Sollte der Kreisjugendfeuerwehrsprecher oder sein Stellvertreter während der Amtsperiode das 27. Lebensjahr vollenden, ist bei der nächsten auf diesen Zeitpunkt folgenden Versammlung der Jugendsprecher eine Neuwahl durchzuführen. Die Versammlung der Jugendsprecher findet mindestens einmal im Jahr statt.

5. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird durch den Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Der Kreisjugendfeuerwehrwart kann jederzeit andere Personen zu den Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses hinzuziehen.
6. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Kreisjugendwart mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei kurzfristigen Entscheidungen kann auch eine Online-Abstimmung durchgeführt werden.
7. Von einer Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kreisjugendfeuerwehrleitung

1. Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus:
 - a) dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
 - b) dem 1. und 2. stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart.
2. Der Kreisjugendfeuerwehrwart und die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte werden auf Vorschlag des Kreisbrandrates von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern nach § 7 Abs. 1 dieser Jugendordnung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
3. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keiner, so ist ein weiterer Wahlgang mit beiden Kandidaten durchzuführen, die die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist ein Losentscheid durchzuführen.
4. Der Kreisjugendfeuerwehrwart und sein(e) Stellvertreter vertreten die Belange der Kreisjugendfeuerwehr nach innen und außen, insbesondere beim Landesjugendfeuerwehrtag. Jeder kann allein vertreten.

5. Im Innenverhältnis gilt:

Von der Vertretungsbefugnis darf der 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter nur dann Gebrauch machen, wenn der Kreisjugendfeuerwehrwart verhindert ist.

§ 11 Verwaltung und Finanzen

1. Die Verwaltung und Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr werden ehrenamtlich geführt. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die ordnungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gemeinschaft.
2. Finanzielle Mittel für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr werden u.a. durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes, Zuschüsse, Spenden und Schenkungen Dritter, durch Beihilfen und Zuschüsse der Landesregierung und der Kreisverwaltung, der Jugendfeuerwehr Bayern im LFV Bayern e.V. und aus den Stadt- und Kreisjugendringen aufgebracht.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss kann dem Kreisjugendfeuerwehrwart ein Ausgabenlimit, insbesondere zur Bestreitung laufender oder geringfügiger Ausgaben, einräumen.
4. Es darf keine Person durch zweckentfremdete Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Kassenwart führt die Kasse und erstellt einen Kassenbericht.
6. Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern, im Rahmen der Kassenprüfung des Kreisfeuerwehrverbands, geprüft.
7. Die Entlastung der Kassenführung wird durch die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes vorgenommen.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung der Kreisjugendfeuerwehr.
2. Der Austritt eines Mitglieds aus der Kreisjugendfeuerwehr ist jederzeit möglich.
Die Austrittserklärung muss schriftlich beim Kreisjugendfeuerwehrwart eingehen.

3. Ein Mitglied, das die Beschlüsse der Vollversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Kreisjugendfeuerwehrausschusses aus der Kreisjugendfeuerwehr ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Vollversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Kreisjugendfeuerwehrwart eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Kreisjugendfeuerwehrwart sie der nächsten Vollversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 13 Auflösung der Kreisjugendfeuerwehr

1. Die Kreisjugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Dillingen a. d. Donau noch Kinder- oder Jugendgruppen der Feuerwehren im Sinne dieser Jugendordnung bestehen.
2. Im Falle einer Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen der Kreisjugendfeuerwehr an den Kreisfeuerwehrverband Dillingen a. d. Donau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, über.

§ 14 Betreuung und Förderung

Der Kreisfeuerwehrverband Dillingen a. d. Donau e.V. betreut und fördert die Kreisjugendfeuerwehr.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die in dieser Ordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Männer / Frauen / Diverse. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde jedoch nur die männliche Form verwendet.
2. Die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Dillingen a. d. Donau e.V.
3. Die Jugendordnung, die einen Bestandteil des Protokolls der Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr bildet, wurde von der Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr am 24.11.2025 in Pfaffenhofen beschlossen und vom Kreisfeuerwehrverbandsausschuss bestätigt.

4. Die Jugendordnung tritt mit Bestätigung des Verbandsvorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Dillingen a. d. Donau e.V. am 24.11.2025 in Kraft.

Für die Jugendfeuerwehr

Landkreis Dillingen

im Kreisfeuerwehrverband Dillingen

a. d. Donau e.V.

Für den Kreisfeuerwehrverband

Dillingen a. d. Donau e.V.

Kreisjugendfeuerwehrwart

Claus Zimmermann

Kreisverbandsvorsitzender

Frank Schmidt